

Volkskirche am Ende?

Gegenwärtig werden immer wieder Stimmen laut, die der Kirche in ihrer jetzigen volkskirchlichen Gestalt jede Zukunft absprechen, sie als „Auslaufmodell“¹ bezeichnen. Gestützt werden solche Prognosen durch verschiedene gesellschaftliche Prozesse der jüngsten Vergangenheit, in denen sich ein zunehmender Verfall an gesellschaftlich-politischer Anerkennung der Kirche widerspiegelt. Erinnerung sei beispielsweise nur an das sogenannte „Kruzifix-Urteil“ des Jahres 1995, an das im März 1996 vom Land Brandenburg verabschiedete Schulgesetz, wonach der Religionsunterricht als ordentliches Schulfach durch das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) ersetzt wird, oder an die mit stetiger Regelmäßigkeit wiederkehrende Diskussion um die Kirchensteuern. Solche gesellschaftspolitischen Ereignisse lassen das Bemühen erkennen, die gesellschaftsstabilisierende Funktion der Kirche schrittweise in Frage zu stellen, ihren allgemeinen Einfluß zu beschneiden und ihre öffentliche Präsenz zurückzudrängen. Überdies wird im Zuge einer wachsenden Differenzierung und Pluralisierung ethischer Wertvorstellungen sowie einer pluralistischen Religionstheorie von der Kirche eine größere Offenheit gegenüber anderen Religionen und religiösen Gruppierungen eingefordert, wodurch die Relativierung ihres gesellschaftspolitischen Status zusätzlich forciert wird. Aber auch aus kirchensoziologischer Sicht scheint die Volkskirche gefährdet und droht aus ihr eine „Kirche ohne Volk“² zu werden: Die Kirchengastzahlen bewegen sich seit Jahren auf einem hohen Niveau, und eine wachsende Interesselosigkeit der noch verbleibenden Mitglieder ist unübersehbar, so daß auch infolge kircheninter-

ner Prozesse die gesellschaftliche Präsenz der Kirche massiv gefährdet wird; eine Tendenz, die sich durch die Wiedervereinigung dramatisch verschärft hat, führte diese doch zu einer zusätzlichen Verringerung des prozentualen Anteils der Kirchenglieder an der gesamtdeutschen Bevölkerung.

Die Kirche ist heute, da ihre gesellschaftspolitische Funktion innerhalb pluralistischer Gesellschaftsorientierungen und Wertsysteme mehr und mehr zur Disposition gestellt wird, verstärkt zur Reflexion ihres eigenen Selbstverständnisses gezwungen. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß das Verhältnis von Kirche und Öffentlichkeit im Grunde zu keiner Zeit unproblematisch war. Dem konstantinischen Bündnis zwischen Imperium und Sacerdotium, der Verbindung zwischen Reichsvolk und Gottesvolk kommt in diesem Zusammenhang eine überaus große Bedeutung zu: Konnte in der Zeit der Aufklärung durch die Auflösung des Staatskirchentums das schwierig gewordene Verhältnis von Kirche und Öffentlichkeit bzw. Politik entflochten werden, so erscheint heute, wie eingangs erwähnt, die bislang selbstverständliche Identifikation von Kirche und Volk in zunehmendem Maße in einem fraglichen Licht. Kann aber aufgrund einer unübersehbaren Auflösung von Kirchen- und Volksgemeinschaft, des Wegbrechens kultureller Stützen und des Verlustes gesellschaftlich-politischer Förderungen schlechterdings schon das Ende volkskirchlicher Wirklichkeit prognostiziert werden? Auf diese Frage werden vor allem im deutschen Protestantismus, in welchem der Volkskirchenbegriff eine im Vergleich zur katholischen Theologie weitaus zentralere Rolle spielt, divergie-

rende, teilweise auch sich widersprechende Antworten gegeben.³

Auf dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher Umwälzungen ist für Theologie und Kirche eine theologische Diskussion um das Thema Volkskirche dringend angezeigt. Diese gestaltet sich mitunter jedoch deshalb als recht diffizil, da es sich beim Begriff „Volkskirche“ wie schon beim Begriff „Volk“ um einen äußerst schillernden Begriff handelt.⁴ Umgekehrt ist es gerade der reichen Bedeutungsvielfalt des Volkskirchenbegriffs zuzuschreiben, daß dieser in oft völlig unterschiedlichen ekklesiologischen Entwürfen evangelischer Theologen nach wie vor seine zentrale Stellung als theologischer Programmbegriff behaupten konnte.⁵ Die folgenden Ausführungen nehmen sich des Themas „Volkskirche“ gleichfalls als eines ekklesiologischen Programms an, indem sie aus einer rein systematisch-ekklesiologischen Perspektive heraus eine Antwort auf die Frage zu geben versuchen, ob die Volkskirche tatsächlich „kein sinnvolles, theologisch zurechtfertigendes Ziel kirchlichen Handelns“ mehr sein kann und es darum wirklich „höchste Zeit [ist], der 'Volkskirche' als ekklesiologischem Programm für die Zukunft den Abschied zu geben“.⁶ Die Überlegungen werden dabei die verschiedenen Dimensionen einer Volkskirchen-Ekklesiologie herausarbeiten und bei jener Gestalt von Kirche ihren Ausgang nehmen, wie sie von Gott gestiftet wurde: als Volk Gottes.

Kirche als Volk Gottes

Als Ausdruck kirchlichen Selbstverständnisses und zur Bezeichnung der innergeschichtlichen Verfaßtheit der Kirche griff das Zweite Vatikanische Konzil den alttestamentlichen Begriff „Volk Gottes“ neu auf und machte ihn zu einem leitenden Begriff konziliarer Ekklesiologie: Die Kirche ist ein von Gott berufenes, durch den Heiligen Geist zusammenwachsendes, messianisches Volk: Gott „hat ... sich aus Juden und Heiden ein Volk berufen, das nicht dem Fleische nach, sondern im Geiste zur Einheit zusammenwachsen und das neue Gottesvolk bilden soll. Die an Christus glauben, werden nämlich, durch das Wort des lebendigen Gottes (vgl. 1 Petr 1,23) wiedergeboren nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Samen, nicht aus dem Fleische, sondern aus Wasser und dem Heiligen Geist“ (LG 9). Das Haupt dieses

Gottesvolkes ist also Christus, seinem Stand kommt die Würde und Freiheit der Kinder Gottes zu, denen die Gaben des Heiligen Geistes zuteil wurden, das bestimmende Gesetz ist allein das jesuanische Gebot der Liebe und das Ziel dieses Gottesvolkes ist das Reich Gottes (ebd.).

Indem sich die christliche Kirche als Volk Gottes bezeichnet, bringt sie zum Ausdruck, daß sie ihren Entstehungsgrund nicht in sich selbst hat, sondern sich der Erwählung des sich selbstmitteilenden Gottes verdankt. Weil angesichts dieses Gottes jede menschliche Ungleichheit ihre Gültigkeit einbüßt, darum kennt dieses Volk keine nationalen, ethnischen, gesellschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Grenzen; einziges Kriterium ist der Glaube an das Evangelium. Zum Volk Gottes gehören alle, die an Christus glauben und die Taufe im Namen des dreifaltigen Gottes empfangen haben: „Ihr seid alle durch den Glauben Söhne Gottes in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus (als Gewand) angelegt. Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklave und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid 'einer' in Christus Jesus“ (Gal 3,26ff; vgl. 4,4ff; 1 Kor 12,13). Vor allem Paulus hebt immer wieder deutlich hervor, daß für die christliche Gemeinde als Volk Gottes nationale Abstammung und religiöse Herkunft irrelevant sind, es Heiden und Juden gleichermaßen umfaßt, sofern sie sich nur zu Jesus dem Christus bekennen.

Die christliche Kirche versteht sich also als Volk Gottes, das alle Glaubenden, auch die gläubig gewordenen Heiden, umfaßt: „Ich werde ihr Gott sein und sie werden mein Volk sein“ (2 Kor 6,16). Die Trennung verläuft jetzt nicht mehr zwischen Heiden und Juden, sondern zwischen Getauften und Nicht-Getauften, zwischen solchen, die sich zu Gottes Volk zusammenfügen, und solchen, die sich nicht eingliedern lassen: „Ich werde als mein Volk berufen, was nicht mein Volk war, und als Geliebte jene, die nicht geliebt war. Und dort, wo ihnen gesagt wurde: Ihr seid nicht mein Volk, dort werden sie Söhne des lebendigen Gottes genannt werden“ (Röm 9,25f). Entscheidend ist nicht mehr Herkunft oder Abstammung,

sondern die jetzt grundsätzlich allen Menschen offenstehende Gliedschaft des von Gott erwählten und berufenen Volkes: „Einst wart ihr nicht sein Volk, jetzt aber seid ihr Gottes Volk“ (1 Petr 2,10). Weil sich die christliche Kirche nicht auf bestimmte Staaten, Länder, ethnische Gemeinschaften oder Konfessionen beschränkt, sondern grundsätzlich allen Menschen offen steht, wird sie zurecht als Volkskirche bezeichnet: Die Kirche ist als Volk Gottes keine auf Nationen begrenzte Kirche, sondern eine Kirche aller Völker, eine internationale Gemeinschaft aller Getauften. Als Volk Gottes kennt die Kirche nur das Kriterium der Christuszugehörigkeit, und als solche lebt sie in allen Völkern; sie ist eine ökumenische Völkerkirche.

Mit den Bezeichnungen Volk Gottes, „heiliges Volk“ (1 Petr 2,9) verbindet sich jedoch nicht nur der Gedanke einer volksübergreifenden Kirche, sondern ebenso die Vorstellung einer Kirche, die wahrhaft Volk, wahrhaft Gemeinschaft (communio) ohne Unterschiede ist. Würde im Alten Testament aus dem profanen Begriff „laós“ (Volk, Volksmenge) ein religiöser Begriff zur Bezeichnung des von Gott auserwählten Volkes Israels, so ist im Neuen Testament eine Begriffsübertragung auf die christliche Gemeinde als ganze auszumachen, ohne daß damit irgendwelche standesmäßige Differenzierungen zwischen dem einfachen Volk („Laien“) und seinen Führern („Klerikern“) verbunden gewesen wäre. Alle, die zum Volk Gottes gehören, haben teil am priesterlichen (Apg 1,6; 5,9–10), königlichen sowie prophetischen Amt Christi (1 Petr 2,9) und tragen gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche. „Wo laós die Christen meint, dort sind sie immer alle und in ihrer Gesamtheit angesprochen, niemals nur die 'Laien' im Gegensatz zu den Priestern und Herrschern“.⁷

Mit dem bundestheologischen Begriff „Volk Gottes“ haben die Konzilsväter der Katholizität der Kirche neuen Ausdruck verliehen wie auch die Einheit und Gleichheit der von Gott Auserwählten und damit den biblischen Gleichheitsgrundsatz aller Getauften wieder neu zur Gel-

tung gebracht: Alle, die zum eschatologischen und universalen Volk Gottes gehören, bezeugen in ihrer Gesamtheit das Reich Gottes, auf das hin sie in der Nachfolge Jesu Christi unterwegs sind; gemeinsam repräsentieren sie innergeschichtlich die Kirche als mysterion.⁸ Diese fundamentale Einheit des Gottesvolkes wurde vom Zweiten Vatikanum nicht nur wiederentdeckt, sondern zugleich stärker gewichtet als alle hierarchischen Unterschiede. Die Änderung „von einer Klerikerkirche zur Kirche des Volkes Gottes ... ist das, was man einen Paradigmenwechsel nennen könnte ... Aus dieser Sicht müssen viele Dinge in der Kirche neu bewertet werden“;⁹ insbesondere die Subjekthaftigkeit der sogenannten „Laien“ und ihre Stellung innerhalb der Kirche.¹⁰ Auf dem Hintergrund des gemeinsamen Priestertums verbietet es sich, die Kirche in verschiedene Stände zu untergliedern: Kleriker und Laien brauchen sich gegenseitig, erst gemeinsam bilden sie das eine Volk Gottes. Die Kirche ist keine Angelegenheit der kirchlichen Hierarchie allein, sie ist Sache des Gottesvolkes in seiner Gesamtheit; sie ist Gemeindekirche und als solche Volkskirche: Kirche des Volkes und Kirche durch das Volk.

Kirche als heiliges und sündiges Gottesvolk

Die christliche Kirche ist eine Völkergemeinschaft, die an nationalen Volksgrenzen nicht Halt macht und die als Volk Gottes laikal, volkmäßig, d.h. ohne standesmäßige Differenzierungen strukturiert ist. Denn Gott selbst führt die Menschen zu einem heiligen Volk zusammen, indem er sie zu seinen Kindern macht, ihnen ein und dieselbe Würde verleiht. Wie die Kirche keine Völkergemeinschaft aus eigener Kraft, sondern Gottes Volk ist, so entscheiden im Gegensatz zu weltlichen Völkergemeinschaften nicht Abstammung oder Herkunft über die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche, vielmehr verdankt sich jede Gliedschaft der Wiedergeburt in der Taufe, dem zuvorkom-

menden Heilshandeln Gottes: In der Taufe kommt Gott dem Täufling mit seiner Gnade entgegen und nimmt ihn hinein in das Pascha-Mysterium Jesu Christi; im Tod Jesu Christi stirbt der Mensch für die Sünde, und in der Auferstehung Christi lebt er für Gott: „Wir wissen, daß wir aus dem Tod in das Leben hinübergegangen sind“ (1 Joh 3,14; Röm 6,8). Im Sakrament der Taufe empfängt der Mensch eine neue, alles andere überbietende Identität, er wird aus Wasser und Geist zum Leben Christi wiedergeboren. Indem er so in den Leib Christi integriert und in den Stand der Gotteskindschaft hinübergeführt wird, wird er Glied des Volkes Gottes, gehört er zu jenem heiligen Volk, das Gott aus allen Getauften zusammenführt, indem er sie durch seinen Geist untereinander verbindet.

Die Taufgnade, die Eingliederung (Initiation) in das Volk Gottes (SC 71) beruht auf keinem Tun oder Verdienst des Menschen, sondern ist ausschließlich freie, unverdiente Gabe Gottes. „Gott ist es, der gerecht macht“ (Röm 8,33), er heiligt den Menschen und nimmt ihn auf in sein heiliges Volk, nicht aufgrund menschlicher Vorleistungen, sondern allein dank seiner zuvorkommenden Zuwendung. Im Taufsakrament, insbesondere in der ab dem 2. Jh. sich durchsetzenden Taufe unmündiger Kinder, gewinnt das unaufhebbare pro nobis göttlichen Offenbarungswirkens seine höchste Ausdrucksgestalt und damit verbunden die voraussetzungslose Rechtfertigung durch den zuvorkommenden Gott als zentraler Glaubenssatz seine Zuspitzung: Gott, der „uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19), kommt mit seiner Gnade allen menschlichen Bemühungen zuvor. „Nicht darin besteht die Liebe, daß wir Gott geliebt haben, sondern daß er uns geliebt und seinen Sohn als Sühne für unsere Sünden gesandt hat“ (1 Joh 4,10). Im Sakrament der Taufe wird dem Menschen allein durch Jesus Christus Heil zuteil; Gott schenkt ihm Anteil an seinem göttlichen Leben und bewirkt durch die Grundlegung des Glaubens dessen Rechtfertigung – aus reiner Gnade um Christi willen, ohne menschliche Verdienste, Kräfte oder Werke: „Der Mensch [wird] gerecht ... durch Glauben, unabhängig von Werken des Gesetzes“ (Röm 3,28).

Gott rechtfertigt und heiligt den Menschen, indem er ihn in der Taufe zu einer neuen Schöpfung macht, ihm seine Kindschaft schenkt und ihn so in sein heiliges Volk eingliedert. „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“ (MR 16,16). Ohne die übernatürliche

Gnade Gottes wäre der Mensch unfähig, Gerechtigkeit vor Gott zu erlangen und Glied seines Volkes zu werden. Wie der Mensch im Taufsakrament allein durch Jesus Christus Glied des eschatologischen Gottesvolkes wird, so kann auch die Kirche als Ganzes nur dank der gnadenhaften Selbstmitteilung des dreifaltigen Gottes Volk Gottes sein und als solches „gleichsam das Sakrament (veluti sacramentum), das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1).

Das Verkennen des bedingungslosen Heilshandelns Gottes in der Taufe und damit verbunden der sakramentalen Grundstruktur der Kirche führte im Laufe der Theologie- und Kirchengeschichte immer wieder zur Überbetonung des Entscheidungscharakters in der Taufe bzw. der Glaubensentschiedenheit der Getauften und zum Versuch, die Sünder aus der Kirche zu verbannen, aus der mit Sünde behafteten Kirche eine Kirche der Heiligen zu machen. Schon der erste bedeutende lateinische Kirchenschriftsteller Tertullian (*160 n. Chr.) forderte beispielsweise um der Heiligkeit des Gottesvolkes willen, die Sündigkeit, also den Sünder aus der Kirche auszuschließen. Weil die Kirche als Volks- bzw. Großkirche Sünden wie den Ehebruch vergebte und sich zu sehr mit der Welt arrangiert habe, sprach er ihr ab, wahre Kirche zu sein, und schloß sich dem Montanismus an, einer Erweckungsbewegung, die sich als die Kirche der Heiligen verstand und aus der Tertullian schließlich eine rigoristische Partei machte. Im Laufe der Kirchengeschichte wurden immer wieder Bewegungen initiiert, die „alle ... eine 'heilige' anstelle der unheiligen Kirche ihrer Zeit“ wollten – wie beispielsweise die Erweckungsbewegungen des Mittelalters: Katharer (die „Reinen“) bzw. Albigenser, Spiritualen, Fraticellen, Husiten, oder in der Neuzeit der Jansenismus –, „und selbst die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, die doch so eindringlich die Sündhaftigkeit und Verderbtheit des Menschen lehrten, bestritten ein gut Teil ihres Kampfes gegen die katholische Kirche mit den Anklagen gegen das verderbte Papsttum und die Unheiligkeit der Kirche ganz allgemein“.¹¹ Doch die Kirche weigerte sich beharrlich, die Sünder aus ihren Reihen zu verbannen und an Stelle der Kirche der Sünder eine Kirche der Entschiedensten, Makellosen zu setzen.

Die Kirche verstand sich stets als ein von Gott erwähltes und geheiligtes Volk, das, weil es aus der Zuvorkommenheit und Barmherzigkeit Gottes lebt, selbst

kein Recht hat, den Sünder aus den eigenen Reihen zu verbannen. Zwar gilt es die Sünde zu bekämpfen, nicht aber den Sünder zu verwerfen. Er gehört wahrhaftig zur Kirche, und insofern sind in der Kirche selbst Sünde und Versagen. Das Zweite Vatikanum betonte erstmals nicht nur die Heiligkeit, sondern ebenso die Sündigkeit der Kirche und zwar als etwas, das nicht nur ihre Glieder, sondern das Wesen der Kirche selbst betrifft: „Die Kirche [umfaßt] Sünder in ihrem eigenen Schoß. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung“ (LG 8). Zur heiligen Kirche gehört immer auch die Sünde, und als heilige Kirche der Sünder darf die Kirche Volkskirche sein, eine Kirche, in der alle Getauften ihren Platz haben, die Heiligen und die Sünder, die Kirchentreuen und die Kirchenfernen.

Weil die Heiligkeit der Kirche einzig und allein von Gott und nicht von den Kirchengliedern kommt, darum steht und fällt die Kirche nicht mit der moralischen Integrität ihrer Mitglieder, mit deren Glaubensentschiedenheit und einer uniformen Glaubenspraxis. Wie insbesondere die Kindertaufe deutlich macht, ist die Kirche ein heiliges Volk nicht aufgrund menschlichen Vermögens, sondern dank der Zuvorkommenheit Gottes, weshalb „in ihr auch der Platz [hat], der nicht so ganz entschieden ist, der zwar schon irgendwie glauben will, aber dennoch auch seine Vorbehalte hat, der als Christ zu leben versucht, aber sehr deutlich spürt, daß er vom Ideal christlicher Lebensgestaltung weit entfernt ist und auch wohl entfernt bleiben wird“.¹²

Leitet sich das Selbstverständnis der Kirche vom bedingungslosen Ja des allein heiligen Gottes ab, welches die Kirche erst als heiliges Volk konstituiert, dann ergeben sich hieraus weitreichende Konsequenzen für die Pastoral vor Ort: Entscheidend ist die Heiligkeit Gottes, an welcher er uns durch Wort und Sakrament teilhaben läßt; sie ist Maßstab allen kirchlichen Handelns, nicht die Kirche selbst, was ein offenes, grundsätzlich alle Menschen einladendes Gemeindeleben begründet. Wie Gott dem Menschen zuerst und voraussetzungslos seine Liebe schenkt, so muß auch die Seelsorge vom Grundsatz der Bedingungslosigkeit geprägt sein: Sie muß ganz im Sinne des ekklesiologischen Modells der Volkskirche für das ganze Volk geöffnet sein, ohne die Disposition des einzelnen bestimmten Kriterien oder Normen unterwerfen zu wollen. Die Kirche hat ihre Pastoral nicht von einem bestimmten Bekenntnisstand

ihrer Mitglieder abhängig zu machen, sondern als Werkzeug und Zeichen des Heils die bedingungslose Gnade Gottes zu vermitteln und Versöhnung zu üben, wie sie selbst stets auf die Barmherzigkeit Gottes angewiesen ist.

Eine am ekklesiologischen Modell Volkskirche orientierte Pastoral ist zwar voraussetzungs-, nicht aber ziellos: Im Gegensatz zum Modell der Entscheidungs-, Frei- oder Mitgliedskirche setzt sie nicht die totale Glaubensentschiedenheit ihrer Kirchenglieder voraus, wohl aber zielt sie auf diese ab, auf eine religiöse Wandlung und Erneuerung des Menschen. Die dialogische Offenheit volkskirchlicher Pastoral hat sich an der Wahrheit des Evangeliums zu orientieren und ist darum keineswegs mit religiösem Liberalismus zu verwechseln. Denn unbestrittenes Ziel kirchlicher Verkündigung und Seelsorge ist die lebensbestimmende Ausgestaltung der Taufgnade, das Heranwachsen zu einer verantworteten christlichen Identität. Ekklesiologisch betrachtet darf die Kirche als Volk Gottes tatsächlich Volkskirche, Kirche für alle sein, ohne dadurch zwangsläufig einem religiösen Relativismus verfallen und ihre christliche Identität verlieren zu müssen.

Allerdings stellt dieser Spagat eine der schwierigsten Herausforderungen volkskirchlicher Wirklichkeit dar: Das bedingungslose Ja Gottes gilt allen Menschen, und umgekehrt gilt für alle Getauften bedingungslos das Evangelium, das als solches Stachel im Fleisch bleiben muß und nicht zur Beschwichtigungsformel verkommen darf.

Volkskirche als offene und öffentliche Kirche

Als das pilgernde Volk Gottes ist die Kirche in die Pflicht genommen, das bedingungslos ergehende Wort Gottes allen Menschen bekannt zu machen: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (1 Petr 2,9). Mit dem Verkündigungsauftrag der Kirche korrespondiert ihr Öffentlichkeitsauftrag: Die Kirche ist angehalten, die Wahrheit des Evangeliums „zu allen Völkern“ zu tragen

(Mt 24,19). Auch in diesem Sinne darf die Kirche wahrhaft Volkskirche, Kirche des Volkes sein: Sie hat sich unterschiedslos an alle Menschen einer jeden Volksgemeinschaft zu richten, die Botschaft von Jesus Christus entsprechend dem Kontext der jeweiligen Zeit allen Menschen lebensnah zu verkünden, indem sie „nach den Zeichen der Zeit“ forscht „und sie im Licht des Evangeliums“ deutet (GS 4).

Weil die Volkskirche aufgrund ihres Öffentlichkeitsauftrags und ihrer -präsenz in gesellschaftliche Prozesse involviert ist, an ihnen partizipiert und so Mitverantwortung für sie trägt, kann es nicht überraschen, daß die Charakteristika postmoderner Gesellschaften auch die volkskirchliche Situation beeinflussen und so im Zuge des Differenzierungsprozesses moderner Gesellschaftssysteme eine Pluralisierung innerhalb der Kirche gefordert wird. Dies ist allerdings kein Grund zur Beunruhigung, ist doch der Pluralismus selbst ein Strukturprinzip der Kirche, insofern das Prinzip der Katholizität Vielfalt in der Einheit besagt (LG 13): Zum Wesen der Kirche gehört es, die Vielfalt in der Einheit zu ermöglichen und die Einheit in der Vielfalt zu bewahren. Meinungspluralismus ist darum nicht nur ein

Charakteristikum einer öffentlichen und offenen Volkskirche inmitten eines offenen demokratischen Gesellschaftssystems, sondern zugleich als eine theologische Chance zu begreifen, in der Auseinandersetzung pluraler Meinungen die Fülle des schöpferisch wirkenden Gottesgeistes bzw. der geistgewirkten Glaubenserkenntnisse zu entdecken, kommt doch die Verantwortung für das fortdauernde kirchliche Wortgeschehen dem Volk Gottes als ganzem zu und haben die Laien „die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“ (LG 37). Bedenkt man außerdem, daß die Kirche eine differenzierte Verbindlichkeit ihrer Lehraussagen kennt,¹³ erscheint die Forderung, den Pluralismus in der Kirche durch Fundamentalismus und Rigorismus einzuschränken, als theologisch unhaltbar.

Weil dem Evangelium ein Öffentlichkeitsanspruch innewohnt, darum war das zentrale Anliegen des Zweiten Vatikanums die Öffnung der Kirche zur Welt hin. Die Kirche darf sich nicht in eine abgegrenzte, nach außen hin abgeschottete Gesellschaftsnische zurückziehen, sondern steht in der Pflicht, ihre Gestaltwerdung, das „aggiornamento“ („Verheutigen“) innerhalb eines konkreten geschichtlichen Kontextes je neu zu vollziehen, indem sie im Blick auf die „Zeichen der Zeit“ unterscheidet, „was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes sind“ (GS 11). Dabei hat die Volkskirche als Weltkirche den unterschiedlichsten kulturellen Kontexten Rechnung zu tragen und eine kulturell verschiedenartige Ausgestaltung von Kirche- und Christsein zu ermöglichen. Mit einem binnenkirchlichen Pluralismus korrespondiert so eine Vielfalt an kirchlicher Inkulturation. Möchte die Botschaft vom Reich Gottes universal sein, so muß sie sich auch in einer multikulturellen Situation behaupten und inkulturieren lassen. Daß auch synkretistische Elemente den Dialog der Religionen zeitweise kennzeichnen können, ist um der Inkarnation des Evangeliums in die unterschiedlichsten Kulturen willen billigend in Kauf zu nehmen.

Volkskirche: ein gültiges ekklesiologisches Modell

Wenn sich darum die Kirche in ihrer volkskirchlichen Situation auch mit einer zunehmenden Indifferenz ihrer Glieder schwertut, so ist dies kein Grund, gering-

schätzig von „Auswahl-“ oder „Taufscheinchristen“ zu sprechen und aus der Volkskirche eine Entscheidungskirche machen bzw. Kerngemeinden an ihrer statt rekrutieren zu wollen. Die zu beobachtende Entkirchlichung ist vielmehr Anlaß, sich im Sinne einer Neuevangelisierung den Kirchenfernen, die den Zugang zum christlichen Glauben verloren oder nie gefunden haben, deren oftmals diffuser Transzendenzbezug jedoch nicht zu verkennende Anknüpfungschancen eröffnet, in besonderer Weise zuzuwenden; sie nicht auszugrenzen, sondern ihnen nachzugehen: „Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten!“ (Mt 18,10) Auch in diesem Sinne kann die Kirche schließlich nichts anderes als Volkskirche sein: Kirche für das Volk, dem Volk dienend.

Randunschärfen wird es bei einer Volkskirchen-Ekklesiologie, deren Grenzen sich nie eindeutig bestimmen lassen, immer geben. Wird die Volkskirche jedoch vom biblischen Volk-Gottes-Gedanken her gesehen und beurteilt, dann gibt es aus dogmatischer Sicht keinen zwingenden Grund, das Ende der Volkskirchen-Ekklesiologie zu fordern, selbst wenn der kirchliche Minorisierungsprozeß anhält. Wenn Volkskirche eine Kirche meint, der ein Öffentlichkeitsauftrag wesentlich zu eigen ist und die aufgrund ihrer Gesellschaftsverantwortung im gesellschaftlichen System präsent zu sein hat, die aus der Zuvorkommenheit Gottes lebt und darum für alle Menschen offen ist, die mit den Kirchenfernen nachsichtig, menschenfreundlich umgeht, ohne einer pluralen Beliebigkeit zu verfallen, die als Volk Gottes keine standesmäßigen Differenzierungen kennt und sich als Kirche durch das Volk versteht, die als ecclesia semper reformanda den gesellschaftspolitischen Kontext nicht unberücksichtigt läßt und bei ihrer Inkulturation gemäß dem Prinzip Einheit in Vielfalt dem gesellschaftlichen Pluralismus Rechnung trägt, dann beinhaltet dieser Begriff ein ekklesiologisches Programm, das es trotz der Herausforderungen, die eine postmoderne Gesellschaft an die Kirche stellt, beizubehalten und zu fördern gilt.

Dr. Christoph Böttigheimer hat sich in Systematischer Theologie habilitiert und ist z. Zt. Pfarrer in der Stadtgemeinde St. Johannes in Tübingen sowie katholischer Dekan von Tübingen.

Anmerkungen:

- 1 R. Neubauer, Auslaufmodell Volkskirche – was kommt danach?, Stuttgart 1994.
- 2 E. Stammler, Kirche ohne Volk. Christen am Ende des Jahrtausends, Zürich 1992; H. Frisch/M. Kötterheinrich, Volkskirche ohne Kirchenvolk. Wie bedient die Kirche ihre „Kunden“, Frankfurt a. M. 1986.
- 3 A. Leipold, Volkskirche. Die Funktionalität einer spezifischen Ekklesiologie in Deutschland nach 1945 (= Arbeiten zur Pastoraltheologie Bd. 31), Göttingen 1997.
- 4 W. Huber, Welche Volkskirche meinen wir? Über Herkunft und Zukunft eines Begriffs: LM 14 (1975), 481-486.
- 5 A. Leipold, Volkskirche (s. A. 3), 53.
- 6 R. Werth, Die Zukunft der Volkskirche und die Kirche der Zukunft: Ders. (Hg.), Diskussion zur „Theologie des Gemeindeaufbaus“, Neukirchen-Vluyn 1986, 145.
- 7 P. Neuner, Der Laie und das Gottesvolk, München 1988, 31.
- 8 P. Hünermann, Volk Gottes – katholische Kirche – Gemeinde: ThQ 175 (1995), 32-45, hier 35ff. „Die Kirche als ganze ist Handlungssubjekt im Bezug auf alle Menschen“ (ebd., 38).
- 9 E. Leuninger, Wir sind das Volk Gottes!, Frankfurt a. M. 1992, 66.
- 10 Ch. Böttigheimer, Mitspracherecht der Gläubigen in Glaubensfragen: StZ 214 (1996), 547-554.
- 11 K. Rahner, Kirche der Sünder: Schriften zur Theologie VI, Einsiedeln-Zürich-Köln 1965, 301-320, hier 302.
- 12 P. Neuner, Kirche zwischen Sakramentalität und Sünde. Zum katholischen Kirchenverständnis in unserer Zeit: ÖR 43 (1994), 390-404, hier 397.
- 13 Ch. Böttigheimer, Die ökumenische Relevanz der Fundamentalartikellehre: ÖR 46 (1997), 312-320.

Dienen (aus Nächstenliebe) ist ein Zeichen menschlicher Größe, weil Bedürftige für schmerzlich empfundene gesellschaftliche, geistige und materielle Defizite, die sie nicht selbst verringern können, einen gewissen Ausgleich erhalten und persönliche Anteilnahme erfahren.

Erwin A. Schäffler